

Vereinsatzung
Förderverein Lutherkirche Apolda

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Lutherkirche Apolda“.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Apolda.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Förderverein Lutherkirche Apolda e. V.“.

§ 2 Zweck

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist es, die Lutherkirche Apolda vor weiterem Verfall zu schützen und zu sanieren, um so die kirchliche Nutzung und den Bestand christlicher Grundsätze und Wertvorstellungen zu unterstützen.

Zu der Verwirklichung dieser Ziele gehören die Beschaffung von ideellen und finanziellen Mitteln, Förderung von Kultur, Forschung und Lehre, Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten, kulturellen Veranstaltungen und Pflege des Kirchenarchivs.

Die Rechte der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Apolda, deren Interessen zu wahren sind, bleiben unberührt.

Zweck- und projektgebundene Spenden werden als solche gebucht und verwandt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige - Förderung der Religion und des Denkmalschutzes - sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke, einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten, ausgegeben werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat werden, sowie jede juristische Person.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung nach freiem Ermessen.
Er teilt dem Antragsteller/in die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages schriftlich mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

Eine Angabe von Gründen, die zum Austritt geführt haben, ist nicht zwingend erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen länger als 12 Monate im Rückstand ist.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins (z. B. bei vorsätzlichen Verstößen gegen den Vereinszweck) verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 1 Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen.

Der Vorstand hat binnen 2 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachbeirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels einfachen Briefes bzw. Fax oder e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse oder e-mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sowie auch die Absetzung von Tagesordnungspunkten ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handhebung, sofern nicht eine andere Abstimmungsart durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

In schwerwiegend begründeten Fällen kann die Stimmabgabe auch durch schriftliche Willenserklärung erfolgen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, was vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll liegt zur Einsicht der Vereinsmitglieder bei der Geschäftsstelle aus und wird auf Antrag zugesandt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres-/Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Feststellung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Schatzmeisters
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Prokurator)
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Bürgermeister der Stadt Apolda oder einem von ihm zu benennenden Stellvertreter
- dem Geschäftsführenden Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Apolda oder einem von ihm zu benennenden Stellvertreter sowie
- einem weiteren Vertreter des Gemeindegemeinderates.

Der Vorstand wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied mit dem Aufgabenbereich des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu beauftragen oder den Vorstand durch einfache Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand zu ergänzen oder eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahr.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen externen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet wird.

Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 11 Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat bilden und abberufen, der Empfehlungen für Vorstandsentscheidungen erarbeitet.

Koordinator des Fachbeirates ist der jeweilige Projektleiter, der dem Vorstand für die fachliche Durchführung des Gesamtvorhabens verantwortlich ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ihre Aufgabe ist es, vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung vorzunehmen und auf der Mitgliederversammlung über diese zu berichten.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eine Zweckänderung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Zustimmung nachträglich schriftlich erteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Apolda, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke an der Apoldaer Lutherkirche zu verwenden hat.

Apolda, den 03.04.2010